Gesellschaftsvertrag

zwischen

[Name, Adresse], nachfolgend «Hauptgesellschafter»,

und

[Name, Adresse], nachfolgend «stiller Gesellschafter».

Präambel

In Anbetracht,

dass der Hauptgesellschafter eine Einzelunternehmung X gründet,

dass sich der stille Gesellschafter an dieser Einzelunternehmung X beteiligen, selbst aber nicht in Erscheinung treten will, so, dass die Einzelunternehmung X als alleinige Unternehmung des Hauptgesellschafters erscheint,

dass der Hauptgesellschafter der Sohn des stillen Gesellschafters ist, und der stille Gesellschafter und der Hauptgesellschafter daher das Interesse haben, dass der Hauptgesellschafter mit dem ihm zur Verfügung gestellten Betrag und der Hilfe des stillen Gesellschafters die Einzelunternehmung X zu einer florierenden Unternehmung macht,

vereinbaren die Parteien, was folgt:

I. Zweck

1

Der Hauptgesellschafter und der stille Gesellschafter vereinbaren hiermit, gemäss den nachstehenden Bestimmungen eine stille Gesellschaft zu gründen mit dem Zweck, die zu gründende Einzelunternehmung X gemeinsam zu betreiben, wobei der stille Gesellschafter nach aussen nicht in Erscheinung treten soll.

II. Beitragsleistungen

2

Der Hauptgesellschafter erbringt seinen Beitrag in Form von Arbeit in der Einzelunternehmung X. Der stille Gesellschafter verpflichtet sich, sobald die Einzelunternehmung X im Handelsregister eingetragen ist, den Betrag von CHF [Zahl] auf ein neu bei der Bank [Name] in [Ort] zu eröffnendes, auf den Namen [Firma der Einzelunternehmung X] lautendes Konto einzubezahlen. Über dieses Konto verfügt der Hauptgesellschafter mit Einzelunterschrift. Der stille Gesellschafter verpflichtet sich, seinen Beitrag maximal bis zum Betrag von CHF [Zahl] zu erhöhen, sofern die Erfüllung des Gesellschaftszwecks dies erfordert. Weiter erbringt der stille Gesellschafter seinen Beitrag in Form von Arbeit, indem er dem Hauptgesellschafter bei der Geschäftsführung der Einzelunternehmung X zur Seite steht.

III. Gewinn- und Verlustbeteiligung

3

Der stille Gesellschafter ist an allfälligen Gewinnen und Verlusten mit einem Drittel beteiligt. An Verlusten ist er jedoch höchstens bis zu seinem in Vertragspunkt II, samt Zusatzbetrag, versprochenen Beitrag beteiligt. Der Hauptgesellschafter erstellt jeweils zum Jahresende, erstmals per 31.12.[Jahr], eine Jahresrechnung samt Bilanz der Einzelunternehmung X, auf welcher die Gewinn- und Verlustbeteiligung beruht.

IV. Geschäftsführung

4

Der Hauptgesellschafter und der stille Gesellschafter sind je für sich einzeln geschäftsführungsberechtigt. Bei Geschäften, die den Betrag von CHF [Zahl] übersteigen, ist jedoch vorgängig ein Gesellschafterbeschluss nötig.

V. Eigentumsordnung

5

Der Hauptgesellschafter hat an den Gesellschaftsaktiven Alleineigentum.

VI. Gesellschafterbeschlüsse

6

Beide Gesellschafter haben das gleiche Stimmrecht. Ein Gesellschafterbeschluss wird verbindlich, sofern sowohl der Hauptgesellschafter als auch der stille Gesellschafter diesem zugestimmt haben. Ein Gesellschafterbeschluss ist notwendig, sofern das zu tätigende Geschäft den Betrag von CHF [Zahl] übersteigt.

VII. Gesellschafterwechsel

7

Der Beitritt weiterer Gesellschafter bedarf der Zustimmung des Hauptgesellschafters und des stillen Gesellschafters. Die Übertragung der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen.

VIII. Informations- und Einsichtsrecht

8

Der Hauptgesellschafter und der stille Gesellschafter informieren sich gegenseitig über die Angelegenheiten der stillen Gesellschaft. Der Hauptgesellschafter verpflichtet sich, den stillen Gesellschafter auch über die von ihm getätigten Geschäfte, für welche kein Gesellschafterbeschluss nötig war, zu informieren.

IX. Treuepflicht/Konkurrenzverbot

9

Der Hauptgesellschafter und der stille Gesellschafter verpflichten sich, je für sich keine Geschäfte zu betreiben, durch die der Zweck der Gesellschaft vereitelt oder beeinträchtigt werden würde. Die Gesellschafter verpflichten sich gegenseitig zu absolutem Stillschweigen betreffend der Existenz der stillen Gesellschaft; ausgenommen sind erbrechtliche Auseinandersetzungen, welche den Hauptgesellschafter oder den stillen Gesellschafter als Erblasser betreffen.

X. Vertretung der Gesellschaft/der Gesellschafter

10

Die Vertretung der Gesellschaft bzw. der Gesellschafter obliegt allein dem Hauptgesellschafter.

Variante:

Die Vertretung der Gesellschaft obliegt dem Hauptgesellschafter und dem stillen Gesellschafter, dem zu diesem Zweck ein Einzelzeichnungsrecht im Sinne von Art. 458 ff. OR eingeräumt wird; er handelt Dritten gegenüber als Prokurist und nicht als Gesellschafter.

XI. Haftung

11

Gegenüber Dritten haftet allein der Hauptgesellschafter.

XII. Dauer

12

Die stille Gesellschaft wird auf Lebenszeit des stillen Gesellschafters bzw. des Hauptgesellschafters abgeschlossen. Verstirbt der Hauptgesellschafter oder der stille Gesellschafter, wird die Gesellschaft aufgelöst. Im Übrigen gelten die Auflösungsgründe von Art. 545 Abs. 1 OR, wobei jedoch eine Kündigung seitens eines Gesellschafters (Art. 545 Abs. 1 Ziff. 6 OR) ausgeschlossen ist.

XIII. Sitz

13

Der Sitz der stillen Gesellschaft befindet sich in [Ort, Sitz der Einzelunternehmung X].

XIV. Vertragsänderungen

14

Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

XV. Teilunwirksamkeit

15

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam bzw. nichtig sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame bzw. nichtige Bestimmung ist sinngemäss durch die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen.

XVI. Gerichtsstand

16

Gerichtsstand ist [Ort].

[Ort, Datum, Unterschriften]